

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung,
Bauwesen und Kommunen

Ausschussdrucksache
20(24)071-J

03.11.2022

**Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr**



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Per E-Mail
bauausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung,
Bauwesen und Kommunen
Frau Vorsitzende Sandra Weeser, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

München, 03.11.2022

**Öffentliche Anhörung am 7. November 2022 zum Entwurf eines Gesetzes zur
Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz), BT-Drs. 20/3936**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung als Sachverständige zur öffentlichen Anhörung zum
Wohngeld-Plus-Gesetz am 7. November 2022. Gerne nehme ich vorab wie folgt
Stellung.

Die mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz geplanten Verbesserungen für Haushalte mit
geringem Einkommen sind sehr zu begrüßen. In der derzeitigen Situation stark an-
steigender allgemeiner Lebenshaltungskosten und drastischer Preissteigerungen
bei den Energiekosten sind diese Haushalte dringend auf mehr Unterstützung bei
ihren Wohnkosten angewiesen. Wesentlich ist aber, dass die Verbesserungen
auch zeitnah bei den Bürgerinnen und Bürgern ankommen. Eine schnelle Umset-
zung des Wohngeld-Plus-Gesetzes ist ohne gravierende Vereinfachungen des
Wohngeldrechts in der Praxis jedoch nicht möglich:

Durch das Wohngeld-Plus-Gesetz soll eine Verdreifachung des Empfängerkreises erfolgen. Darauf und auf die damit einhergehende Antragsflut sind die Wohngeldbehörden personell und organisatorisch nicht annähernd vorbereitet. Viele Wohngeldbehörden sind derzeit ohnehin stark belastet und weisen hohe Bearbeitungsrückstände auf. Das Wohngeldrecht ist kompliziert und aufwendig, es mangelt bereits aktuell an Fachkräften für den Vollzug.

Das zur zeitnahen Umsetzung der Wohngeldreform erforderliche Personal wird auch nicht in der Kürze der Zeit gewonnen und eingearbeitet werden können. Erste Schätzungen in Bayern gehen von einem zusätzlichen Bedarf von mindestens 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den 96 Wohngeldbehörden aus. Die derzeitige Komplexität des Wohngeldrechts und des Wohngeldverfahrens erfordert eine fachliche Einarbeitung, die in den Wohngeldbehörden in der Regel einen Zeitraum zwischen sechs und neun Monaten in Anspruch nimmt. Darüber hinaus wird die erforderliche Personalaufstockung mit hohen Kosten für die Kommunen verbunden sein.

Um die Wohngeldreform annähernd zeitnah umsetzen zu können, sind daher zeitgleich mit der Reform wesentliche Vereinfachungen des Wohngeldrechts sowie des Antragsverfahrens dringend erforderlich. Eine zeitnahe und unbürokratische Auszahlung des Wohngelds ist nur realisierbar, wenn mit der Ausweitung des Wohngelds ein vereinfachtes Verfahren mit einer Begrenzung des Überprüfungsumfangs und vereinfachten Nachweispflichten eingeführt wird. Der Gesetzentwurf enthält nur marginale Vereinfachungen, die dafür bei Weitem nicht ausreichen.

Insbesondere gewährleistet die im Gesetzentwurf für vorläufige Zahlungen vorgesehene Regelung des § 26a des Wohngeldgesetzes (WoGG) das Ziel einer unbürokratischen und schnellen Lösung für Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger nicht. Die Regelung führt vielmehr zu zusätzlichem beträchtlichem Mehraufwand. Bereits die Ermittlung der maßgeblichen Berechnungsgrundlagen für die vorläufige Entscheidung ist verwaltungsaufwendig. Darüber hinaus muss jeder Fall mindestens zweimal in die Hand genommen werden: Zunächst ist eine Entscheidung über die vorläufige Zahlung zu treffen und zu einem späteren Zeitpunkt eine abschließende Entscheidung. Sollte Wohngeld zu Unrecht ausgezahlt worden sein, kommen auf die Bürgerinnen und Bürger Rückforderungen zu. Gleichzeitig ist zu

beachten, dass gerade auch dieses im Wohngeldrecht neue Instrument einen hohen Programmieraufwand in den Fachverfahren erfordert, so dass dieses bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ohnehin programmtechnisch nicht zur Verfügung stünde.

Auch die Bauministerkonferenz hat im Rahmen ihrer Sitzung am 22./23. September 2022 angesichts des durch die Reform bei den Wohngeldbehörden entstehenden enormen Mehraufwands von der Bundesregierung eine Entbürokratisierung sowie Vereinfachungen des Wohngeldrechts gefordert.

Aus dem gleichen Grund hat sich auch der Bundesrat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2022 für verschiedene Änderungen des Gesetzentwurfs und des Wohngeldrechts ausgesprochen (BR-Drs. 483/22 (Beschluss)). Ich empfehle dringend, davon zumindest die folgenden Punkte umzusetzen:

- Zeitgleiche Einführung gravierender Vereinfachungen und Nachweiserleichterungen im Wohngeldrecht.
- Streichung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung für eine vorläufige Zahlung (§ 26a WoGG-E), die zu einem enormen Mehraufwand in den Wohngeldbehörden führen würde.
- Streichung des im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Satz 4 in § 27 Abs. 1 WoGG-E, der zu einer neuen Verkomplizierung des Verfahrens führt und die Wirkung der gleichzeitig vorgesehenen Option der Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf 18 Monate konterkariert.
- Anhebung der Grenzen in § 27 Abs. 2 und Abs. 3 WoGG, ab denen bei einem laufenden Bewilligungsbescheid eine Neubewilligung erfolgt, um die Wohngeldbehörden von Neuberechnungen und ggf. Rückforderungen zu entlasten.
- Herausnahme der Heimfälle aus dem Wohngeld (mit Ausnahme der Selbstzahler/-innen) und komplette Finanzierung aus dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – SGB XII.

Die verbesserten Wohngeldleistungen sollten vor allem die Menschen erreichen, die trotz geringen Einkommens noch keinerlei Entlastung bei den Wohnkosten erhalten. Für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die zugleich Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch erhalten,

würde das Wohngeld-Plus lediglich andere öffentliche Leistungen verringern, was darüber hinaus einen aufwendigen Abstimmungsbedarf zwischen den Sozialleistungsträgern mit sich bringt.

- Streichung des Freibetrags für 33 Jahre Grundrentenzeiten und Einführung eines festen Freibetrags für alle Rentnerinnen und Rentner.

Die Prüfung der Voraussetzungen und der Höhe des Freibetrags für Grundrentenzeiten hat sich seit der Einführung im Jahr 2020 als sehr komplex und verwaltungsaufwendig in der Abstimmung mit den Rententrägern erwiesen. Hier wäre eine verwaltungseinfache, pauschale Lösung sehr wünschenswert.

- Vereinfachung des Einkommensbegriffs.

Die wohngeldrechtliche Einkommensermittlung orientiert sich am Einkommenssteuerrecht ergänzt durch einen umfangreichen Katalog von anrechenbaren steuerfreien Einnahmen. Die Bestimmung des Einkommens nach derzeitigem Recht erfordert daher eine detaillierte Fachkenntnis und einen hohen Ermittlungsaufwand.

- Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen.

Die Einführung einer Bagatellgrenze würde den Aufwand der Wohngeldbehörden bei der Rückforderung von zu Unrecht bezahltem Wohngeld verringern und zu mehr Kapazitäten für die Entscheidungen über offene Wohngeldanträge führen.

Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass die Wohngeldreform 2023 mehr noch als die Reformen in der Vergangenheit auf ein breites Echo in der Bevölkerung stößt bzw. stoßen wird. Die Nachfragen in den Wohngeldbehörden zur Reform und auch zum zweiten Heizkostenzuschuss nehmen täglich zu. Gleichzeitig werden Anspruchsberechtigte erwarten, das breit kommunizierte, erhöhte Wohngeld umgehend ab Januar 2023 ausgezahlt zu bekommen. Von daher halte ich auch seitens der Bundespolitik ein realistisches Erwartungsmanagement für dringend notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rehmsmeier
Ministerialrätin